

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 3 (1877)  
**Heft:** 25

**Artikel:** Erwiderung aus Winterthur  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-238639>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

(82.) Die Landgemeinden wählen die entsprechenden Schulkommissionen (für Primar- und Sekundarschulen) selber. Wenigstens ein Mitglied muss dem Gemeinderath angehören.

#### V. Lehrerverhältnisse. Inspektoren.

(87.) Wahl oder Berufung aller Lehrer, Inspektoren und Rektoren an den höhern Schulen durch den Erz.-Rath.

(88.) Amtsdauer bis zur Erneuerungswahl: je 6 Jahre.

(90.) Recht des Erziehungsrathes zur Versetzung eines Lehrers unter Nichtminderung des Gehaltes.

(91.) Entlassung vor Ablauf der Amtsdauer im Fall von Nachlässigkeit, Pflichtverletzung oder anstössigem Wandel, unter Bestätigung durch den Reg.-Rath.

(93.) Die Lehrerkonferenzen stehen unter Leitung der Inspektoren und Rektoren.

#### VI. Besoldungen, Dienstzulagen, Pension.

(94.) Primarschule: Inspektoren: Fr. 5500; Stadtlehrer: wöchentliche Stunde Fr. 90—135, Landlehrer: Fr. 60—90.

(95.) Landlehrer: Wohnung und 1 Juchart Pflanzland oder für beides Fr. 250.

(95.) Sekundarschule: Inspektoren: Fr. 6000; Stadtlehrer: wöchentliche Stunde Fr. 100—150, Landlehrer: Fr. 70—105.

(97.) Lehrerinnen für wissenschaftlichen Unterricht: an der Primarschule bis Fr. 75, an der Sekundarschule bis Fr. 90 für die Wochenstunde, ausnahmsweise so viel wie die Lehrer. (Arbeitslehrerinnen Fr. 30—60.)

(98.) An den höhern Schulen: für die wöchentliche Stunde Fr. 150—250, sofern die Verpflichtung nicht mit einer Professur an der Hochschule verbunden ist.

(101 und 102.) Dienstzulagen: In der Stadt: nach 6 Jahren Fr. 200, nach 12 Fr. 400, nach 18 Fr. 600; auf dem Lande je Fr. 120, 240, 360.

Daherige Besoldungsskala zu 28 St.:

	Primarlehrer.	Sekundarlehrer.		
	Min.	Max.	Min.	Max.
Land:	Fr. 1930	Fr. 3130	Fr. 2210	Fr. 4550
Stadt:	Fr. 2520	Fr. 4380	Fr. 2800	Fr. 4800

(107.) Ruhegehalte für Inspektoren und Lehrer: 2 % des zuletzt bezogenen Gehaltes.

(113.) Obligatorische Vikariatskassen, verwaltet durch die Inspektoren. Der Erz.-Rath setzt die Beitragsquoten der Lehrer fest; der Staat bezahlt ebenso viel wie die Lehrer.

#### VII. Privatschulen.

(117.) Organisation und Leitung dürfen den Bestimmungen von Art. 27 der Bundesverfassung nicht entgegenstehen.

(118.) Regelmässige Beaufsichtigung durch die staatlichen Organe. Ordensleute sind vom Unterricht ausgeschlossen.

(120.) Recht zur Aufhebung durch den Reg.-Rath.

#### Einige Bemerkungen über das Wort des Hrn. Rüegg über den Zeichnungskurs.

Gestatten Sie mir über den sonst schon genügend besprochenen Zeichnungskurs in Winterthur auch noch ein Wort. Ich bin der Ansicht, dass wenn Theilnehmer sich erlauben, Kritik zu üben, diejenigen, welche die Ehre hatten, den Kurs zu leiten, für sich das Recht der Entgegnung in Anspruch nehmen dürfen.

Die Ansichten des Hrn. Rüegg mögen vielleicht richtig

sein, wenn er sich damit an die h. Behörden wendet. Aber sie sind unrichtig, wenn er sie auf die Leiter des Kurses bezieht, denen eine streng abgegrenzte Aufgabe zugewiesen war, von der sie durchaus nicht abgehen durften. Was zunächst das Auftreten vor der ganzen Klasse anbelangt, so fällt es mir schwer, die Notwendigkeit desselben einzusehen. Kommt es nicht in jeder Schule vor, dass der Lehrer eine Stunde an der Wandtafel erklärt, und dass am Ende die Erklärung doch nicht von Allen verstanden wurde, und das Erklären beim Einzelnen doch nicht ausbleibt? Ich halte dafür, dass der Einzelunterricht beim Maschinenzeichnen der allein richtige ist. Hätte ich an der Tafel einen Maschinentheil skizziert, so wäre er gleich einer Vorlage einfach kopirt worden, eine Methode, die ich keineswegs für gut erachte. Hr. Rüegg weiss auch ganz wol, dass Maschinenzeichnen und Konstruktionslehre verschiedene Dinge sind. Hätten die Behörden die Behandlung dieser letzteren gewünscht, sie würden nicht erlangt haben, das Programm in diesem Sinne abzuändern.

Mit der Devise: «Vogel friss oder stirb!» kann's Hrn. Rüegg doch kaum ernst sein. Es könnte Einer darnach leicht glauben, ich hätte dem Schüler einfach das Modell eingehändigt und sei dann fortgelaufen, ihn seinem Schicksal völlig überlassend; aber wir sind völlig beruhigt, da er einige Zeilen weiter unten seinen Herren Kollegen das nicht gar schmeichelhafte Kompliment macht, ich hätte zwanzigmal dasselbe sagen müssen bei der Erklärung der Maschinentheile.

Warum keine oder nur sporadische Anleitung gegeben wurde in der Behandlung von kleinen Ansichten, d. h. in der Ausführung mit Farben? Dafür gebrach es zunächst an Zeit, und dann halte ich von diesen Malereien sehr wenig. Das Zeichnen von Aufriss, Grundriss, Durchschnitt, Nebenansicht etc. ist beim Maschinenzeichnen die Hauptsache, das wichtigste für den Arbeiter, der später selbständig nach Zeichnungen arbeiten soll. Uebrigens wurde Hr. Rüegg ja auch in die Malerei eingeführt, als er mit mit dem Pinsel in der Hand Schnitte anlegte. Und von da bis zum Laviren ist's ein kleiner Schritt; es liegt nichts als eine genaue Kenntniss der Schattenlehre dazwischen.

Methode wollte Hr. Rüegg holen und hat nichts davon im Lehrplan gefunden. Sicherlich hat Hr. Rüegg die Zeit gut benutzt und hat aus den Belehrungen, die er hier empfangen, so viel geschöpft, dass er sich — wenn er die meinige nicht annehmen will — eine eigene Methode schafft, nach welcher es ihm gelingen wird, seine Schüler so weit zu bringen, dass sie einfache Maschinen zeichnen und nach der vorliegenden Zeichnung arbeiten können. Wenn er es so weit bringt, dann bin ich versichert, dass er eine Erfindung gemacht hat, die von der Methode, die ich hier und die man in aller Welt schon längst praktiziert, nicht gar verschieden sein wird.

Freuen würde es mich, wenn Hr. Rüegg von meinem Anerbieten, den Kursteilnehmern jederzeit mit Rath und That an die Hand zu gehen, Gebrauch machen sollte; ich bin überzeugt, dass wir in kurzer Zeit über Ziel und Methode beim technischen Maschinenzeichnen zu übereinstimmenden Ansichten gelangten.

Hügel, Lehrer am Technikum.

#### Erwiderung aus Winterthur.

(Vorbemerkung der Redaktion: Aus dem eingesandten grösseren §-Artikel gegen Herrn Autenheimer lassen wir das minder Sachliche weg. Nachfolgendes ist unverändert.)

§ Dass «eine Sitzung kam», dass das Verdammungsurteil mit seltener Einstimmigkeit zu Stande kam, das

wissen wir und haben es nie in Abrede gestellt. Dagegen hat die Berichtigung bedenkliche Lücken, so dass wir gezwungen sind, über einige andere Punkte um freundliche Auskunft zu bitten. Wir möchten wissen, ob und in welcher Art und Weise jener väterlichen Ermahnung oder Aufforderung, von welcher unser verehrte Herr Berichtiger spricht, nachgelebt worden sei. Wir wären aber ganz besonders dankbar, wenn unser Verdacht, als hätten die Umtriebe und Machenschaften des Ehrenmannes, der heute für seine angefochtene Unschuld in die Schranken tritt, allein den Ausschlag gegeben, ohne Umschweif und mit überzeugender Schärfe als unbegründet dargestellt würde. Wenn das gelingt, soll's Niemand mehr freuen als uns, weil wir dannzumal das in uns etwas wankend gewordene Bewusstsein wieder hegen dürfen: « Es gibt noch Richter in Berlin. »

## Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Juni.)

1. Genehmigung der Wahl des Herrn K. Moos von Illnau, bisher Verweser in Bühl, zum Lehrer daselbst.

2. Notiznahme vom Hinschied des Herrn Lehrer Winkler in Schwerzenbach.

3. Das neue Seminarreglement wird durchberathen, im Wesentlichen nach der Vorlage der Aufsichtskommission angenommen und geht an den Regierungsrath zur Ratifikation.

4. Dem Theilungsmodus einer Primarschule, nach welchem je einer von zwei Lehrern die gleichen Schüler durch die vier ersten Schulklassen führt und der dritte stets die 5. und 6. Klasse hat, wird die Genehmigung ertheilt.

5. Für verschiedene erkrankte Lehrer können in Ermangelung von verfügbaren Lehrkräften keine Vikare abgeordnet werden.

## Schulnachrichten.

**Schweizerische Lehrmittel.** Die „St. Galler-Ztg.“ berichtet: In Rapperswyl versammelten sich zu einer Frühlingskonferenz mit den Lehrern des Seebzirks diejenigen des Bezirks Gaster, des Kantons Glarus und des östlichen Zürichgaus. Ist einmal die Eisenbahn über den Seedamm erstellt, so werden dann wohl auch die jetzt noch so streng abgeschlossenen Schwyzler an solchen „internationalen“ Versammlungen in der so schön und gut gelegenen Rosenstadt teilnehmen.

Den Besprechungsgegenstand bildeten „schweizerische Lehrmittel“. Der Referent, Herr Reallehrer Freund von Rapperswyl, fand solche wünschenswerth und möglich, wenn verfasst von einer eidgenössischen, aus hervorragenden Fachmännern zusammengesetzten Lehrmittelkommission.

Nach einer eifrig benutzten Diskussion wurde, von Herrn Sekundarlehrer Rüegg in Rüti (Zürich) beantragt, beschlossen: Die Konferenz kann sich mit schweizerischen Lehrmitteln sehr befreunden und glaubt, dass denselben am besten durch Konkordate einzelner Kantone vorgearbeitet würde.

Die Redaktion der „St. Galler-Ztg.“, Herr Seifert, fragt dann am Schlusse des Berichtes: „Was macht eigentlich die im Jahr 1873 von einer Konferenz schweizerischer Erziehungsdirektoren eingesetzte Lehrmittelkommission?“ — Antwort: Die gegenwärtig in der Ausgabe begriffenen zwei Novitäten, Fibel und erstes Elementarsprachbuch, verfasst von Herrn Seminardirektor Rüegg, sind eine Frucht jener interkantonalen Konferenz.

**Zürich. Kantonsrath.** Die Erhöhung des Kredites für Seminarstipendien (von 40,000 auf 50,000 Fr.) ist, dem Antrag der Kommission entsprechend, ohne Diskussion genehmigt worden.

Hr. Pfr. Frei hat sich bei diesem Anlass nicht mehr gemuxt, — er, der grimmige Löwe, welcher in der letzten Sitzung des Rathes hinter dem Antrag der Regierung allerlei unlautere Pläne zu wittern glaubte und desshalb genaue Prüfung des Antrages verlangte. Die in letzter Nummer unseres Blattes publizirten Erhebungen des Erziehungsdepartements haben die Situation gehörig geklärt und den

Streich parirt, welchen der edle Ritter an der Kempt dem Staatsseminar versetzen wollte.

— Sprachliches aus dem Kantonsrath. In der Sitzung vom 18. dies, anlässlich der Motion Bürkli, wurde lebhaft in „fremden Zungen“ geredet. So trug Herr Gujer-Zeller mit grossem Pathos ein englisches Gedicht vor, freilich auch mit so erbärmlicher Aussprache, dass die besten „Engländer“ im Saale nichts vom Inhalte wüssten, wenn der gelehrte Herr nicht gleich die Uebersetzung beigelegt hätte.

Herr Dr. A. Escher schleuderte ein französisches Sprichwort gegen den Motionssteller, — ebenfalls mit so schlechtem Accent, dass es Wenige verstanden, unter Andern wol auch das Präsidium nicht, das sonst konsequenterweise dem Redner einen Ordnungsruf hätte ertheilen müssen.

— Gutachten des Schulkapitels Horgen über das Geschichtslehrmittel von Vögelin und Müller.

Das Schulkapitel Horgen,

in Erwägung,

dass das Lehr- und Lesebuch der Geschichte von Vögelin u. Müller nach Sinn und Geist, Inhalt und Darstellung an sich als eine sehr erfreuliche Erscheinung zu begrüssen ist; dass der Geschichtsunterricht durch die von diesem Werke aus gegangene Anregung eine bedeutende Umwandlung nehmen kann und auch wirklich zu nehmen scheint; dass das Werk hauptsächlich als nationales und republikanisches Bildungsmittel die schätzbarsten Dienste leisten kann und daher der Lehrerschaft erhalten bleiben soll; dass dasselbe jedoch als Schulbuch grosse Mängel hat, welche durchaus beseitigt werden müssen, — richtet folgende Wünsche an den h. Erziehungsrath:

I. Das Lehr- und Lesebuch der Geschichte von Vögelin und Müller soll in dem Sinne erweitert und vervollständigt werden, dass es als Handbuch für den Lehrer möglichst geeignet wird.

II. Daneben soll für die Hand des Schülers ein neues, einfacheres Lehrmittel erstellt werden, wie das bisherige, in Lehr- und Lesebuch zerfallend. Dieselben sollen von den Verfassern in Verbindung mit erfahrenen Schulmännern unter Berücksichtigung folgender Forderungen und Anschauungen vorgenommen werden:

a. Eine Einleitung soll die Entwicklung der für die eigentliche Geschichte nothwendigsten Begriffe (Staat, Monarchie, Republik, Verfassung, Gesetz etc.) geben. Dieselben sollen durch Beispiele, nicht durch bloße Definitionen vermittelt werden.

b. Die Sprache des Lehrbuches muss möglichst der Fassungskraft des Schülers angepasst, also einfach sein.

c. Es ist aus demselben Alles wegzulassen, was

1. im Alter eines Sekundarschülers nicht verstanden werden kann;

2. aus irgend welcher Ursache unklar oder falsch aufgefasst werden muss oder werthlos ist;

3. was keinen bleibenden Werth hat, d. h. zur Auffassung der angestrebten Hauptideen nicht nötig ist oder durch besseres Material ersetzt werden kann;

4. was nicht vollständig sicher steht.

Endlich sollen alle Reflexionen wo möglich ganz vermieden oder dann nur kurz am Ende der sie stützenden Thatsachen aufgeführt werden.

— Die Schulgemeinde Altikon hat wie früher schon die Entgeltlichkeit der Schreibmaterialien, so nunmehr auch die Gratisverabfolgung der gesammten Lehrmittel auf Kosten der Gemeindeskasse beschlossen.

— Am 20. Juni wurde in Oberglatt zur Grabesruhe geleitet Herr Derrer, 66 Jahre alt, seit mehr als 40 Jahren ein pflichtgetreuer Lehrer und bis vor drei Wochen mit Rüstigkeit in seiner Schule wirkend.

**Deutschland. Pädagogik in Glacéhandschuhen.** Ein deutscher Töchterschulpädagoge rechtfertigt den Wegfall des weiblichen Arbeitsunterrichts an höheren Töchterschulen (so heissen in Deutschland nicht etwa die Oberstufen der Mädchenschulen, sondern die Separatschulen für Kinder vornehmer Eltern) mit folgenden hochklingenden Phrasen: „Was geht die höhere Bildung die Sorge um Kleidung und Essen an? Sie werden für denjenigen, der sittlich schön leben will, vorausgesetzt. Ein Schöner und Guter sorgt eben nicht von der Hand in den Mund. Dass man durchaus diese Dinge in der Schule treiben soll, zeigt, dass man unsere Schulen immer noch halb zu den Volksschulen rechnet, die für dss nächste Bedürf-